

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizen/Kühlen) mit anschließendem Wiedereinleiten dieses Wassers in den Untergrund im Bereich der Flurnummer 999/4 (BV Institutsgebäude, Forschungsallee 1, 86159 Augsburg)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, wurde im Rahmen des Neubaus eines Institutsgebäudes die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Geplant ist eine thermische Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken. Das Bauvorhaben liegt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 999/4, Gemarkung Göggingen. Die zukünftige Adressierung lautet Forschungsallee 1, 86159 Augsburg.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen über 100.000 m³, aber unter 10 Mio. m³ betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte thermische Nutzung mit einer Gesamtpumpmenge von ca. 324.000 m³ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigem schützenswerten Gebiet. Das Grundwasser bleibt qualitativ und quantitativ unverändert; lediglich die Temperatur wird verändert. Die ausreichende Verfügbarkeit des Grundwassers wurde durch einen Pump-Schluckversuch nachgewiesen. Flora und Fauna werden nicht beeinträchtigt. Für die aufgefundenen Bodenfunde wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 900 die Überbaubarkeit grundsätzlich festgestellt.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf die Prüfung und das Gutachten und die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sowie die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg, sowie die Unterlagen der von dem Antragsteller beauftragten Ingenieurbüros.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 05.11.2024

Stadt Augsburg, Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde